

Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 232-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann eine Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin erfolgen. Unbeschadet der Regelung in Satz 6 erlischt ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation die Mitgliedschaft der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2. Im Falle der Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung sind Studierende verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulse-
mester zählen für das laufende Semester weiter, außer wenn Studierende sich während des laufenden Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben und dies durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen; die Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen mit sofortiger Wirkung ist auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt.

Ein Antrag auf Erstattung der auf Grund der Beitragsordnungen, der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung („Besonderes Gebührenverzeichnis“) entrichteten Semester- und Studienbeiträge kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des jeweiligen Semesters gestellt werden. Wird kein Antrag auf Erstattung gestellt oder ist die Frist für eine Antragsstellung bereits verstrichen oder wird dem Antrag nicht entsprochen, dürfen die mit den Gebühren und Beiträgen verbundenen Angebote und Möglichkeiten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters genutzt werden.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wurde die Einschreibung auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben und ist nach Ablauf der Fristen gemäß § 4 die Einschreibung zum Zweck des Ablegens einer Wiederholungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich, kann eine Wiedereinschreibung in denselben Studiengang auch im laufenden Semester erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Wiedereinschreibung ist unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der entsprechenden Prüfungsleistung schriftlich zu stellen (Ausschlussfrist). Die Einschreibung erfolgt für das vollständige Semester; die Regelungen der Einschreibeordnung sind entsprechend anzuwenden.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am 22. Juli 2009 in Kraft.

Mainz, den 21. Juli 2009

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h